

Gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW und § 27a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung) veröffentlicht der Bürgermeister der Stadt Dormagen diese amtliche Bekanntmachung mit dem von der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 25 – (Verkehr), vorgegebenen und unverändert zu übernehmenden Text.

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Ausbau der A 57 von südlich AK Neuss-Süd Bau-km 100+440 bis südlich AS Dormagen Bau-km 109+500 von 4 auf 6 Fahrstreifen.**

Planänderungsverfahren (Deckblatt 4)

Mit Schreiben vom 31.03.2009 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der damals zuständigen Planfeststellungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau NRW, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW für den Ausbau der Autobahn A 57 südlich des Autobahnkreuzes Neuss-Süd bis südlich der Anschlussstelle Dormagen auf 6 Fahrbahnstreifen beantragt.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 25.05.2009 bis zum 24.06.2009. Die Einwendungsfrist endete am 22.07.2009.

Im März 2011 wurde das Verfahren durch einen Zuständigkeitswechsel an die Bezirksregierung Düsseldorf übergeben.

Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger ergaben sich erforderliche Ergänzungen und Aktualisierungen der Antragsunterlagen, insbesondere auch in Bezug auf die Herstellung von Lärmschutzmaßnahmen für Dormagen-Delrath sowie die Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen für Dormagen-Horrem, als auch die Umgestaltung der Straßenentwässerung und Herstellung von 2 Versickerungsanlagen, die in Deckblatt 1 Berücksichtigung gefunden haben. Das Deckblatt 1 wurde der Planfeststellungsbehörde am 22.06.2016 vorgelegt.

Es erfolgte eine Offenlage der Unterlagen vom 18.01.2017 bis zum 17.02.2017. Die Einwendungsfrist endete am 03.03.2017.

Durch spätere Änderungen der Ausgleichsflächen zu Lasten des Ökokontos des Rhein-Kreis-Neuss erfolgte eine Überarbeitung im Deckblatt 2 im August 2017. Dieses wurde nicht offengelegt.

Unter anderem aufgrund der Änderung der Entwässerung im Bereich des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Auf dem Grind“ und des Einbringens eines Verkehrsgutachtens mit Prognose 2030, des Fachbeitrages zur EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde das Deckblatt 3 notwendig. Dabei wurde auch der wasserrechtliche Erlaubnisantrag komplett überarbeitet. Das Deckblatt 3 wurde bei der Planfeststellungsbehörde in der abschließenden Fassung am 05.09.2019 vorgelegt.

Es erfolgte eine Offenlage der Unterlagen vom 28.10.2019 bis zum 27.11.2019. Die Einwendungsfrist endete am 11.12.2019.

Aufgrund von Hinweisen auf weitere planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsraum wurde eine ergänzende faunistische Untersuchung zum Vorkommen der Haselmaus vergeben. Das faunistische Gutachten zur Haselmaus beinhaltet den Abschlussbericht zur Haselmauskartierung, die Ergebnisse der Biotopstrukturkartierung sowie eine artenschutzrechtliche Betrachtung zur potentiellen Beeinträchtigung der Haselmaus.

Die Hinweise auf weitere planungsrelevante Tierarten sowie die Überarbeitung der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel NRW machten darüber hinaus eine Fortschreibung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erforderlich. Das Gutachten sieht weitere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes vor (ACEF), so dass auch eine Überarbeitung der Maßnahmeblätter notwendig ist.

Das Schadstoffgutachten wurde aufgrund von Änderungen der Bearbeitungsgrundlage aktualisiert.

Zudem wurden aufgrund von eingegangenen Einwendungen von Leitungsträgern Korrekturen eingearbeitet.

Die Änderungen und Ergänzungen sind nunmehr in dem ausliegenden Deckblatt Nr. 4 zusammengefasst.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Offenlage:

- **Unterlage 1d Erläuterungsbericht** – ergänzt Unterlage 1c
- **Unterlage 3 Übersichtslageplan und ÜL2d** – ersetzt ÜL2c
- **Unterlage 5d Bauwerksverzeichnis** – ergänzt Unterlage 5c
- **Unterlage 7 Lagepläne**
  - Lageplan L6c ersetzt Lageplan L6b
  - Lageplan L7c ersetzt Lageplan L7b
  - Lageplan L8c ersetzt Lageplan L8b
  - Lageplan L9c ersetzt Lageplan L9b
  - Lageplan L10c ersetzt Lageplan L10b
- **Unterlage 9d Grunderwerbsverzeichnis** – ergänzt Unterlage 9
- **Unterlage 10 Grunderwerbspläne**
  - Grunderwerbsplan GE 06b ersetzt Grunderwerbsplan GE 06a
  - Grunderwerbsplan GE 07b ersetzt Grunderwerbsplan GE 07a
  - Grunderwerbsplan GE 08b ersetzt Grunderwerbsplan GE 08a
  - Grunderwerbsplan GE 09a ersetzt Grunderwerbsplan GE 09
  - Grunderwerbsplan GE 10a ersetzt Grunderwerbsplan GE 10
- **Unterlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan**
  - Unterlage 12.0d Erläuterungsbericht ergänzt Unterlage 12.0a
- **Unterlage 12.1 Bestand- und Konfliktplan**
  - Biotik BK1c und BK2c ersetzen BK 1b und BK 2b
- **Unterlagen 12.2 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen**
  - Maßnahmenplan M 5b ersetzt Maßnahmenplan M 5a

Maßnahmenplan M 6b ersetzt Maßnahmenplan M 6a

Maßnahmenplan M 7b ersetzt Maßnahmenplan M 7a

Maßnahmenplan M 8c ersetzt Maßnahmenplan M 8b

Maßnahmenplan M 9a ersetzt Maßnahmenplan M 9

Maßnahmenplan M 10b ersetzt Maßnahmenplan M 10a

- **Unterlage 12.3 Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen**  
Übersichtsplan ÜP 2d ersetzt ÜP 2c
- **Unterlage 12.4d Maßnahmenverzeichnis** – ergänzt Unterlage 12.4a
- **Unterlage 12.5b Faunistisches Gutachten und 12.5c Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** – ergänzen Unterlage 12.5
- **Unterlage 14c Ergebnis der Schadstoffuntersuchung** – ergänzt Unterlage 14b

#### Übergangsvorschrift (§74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Verfahren nach § 4 UVPG sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Im anhängigen Verfahren sind somit die Übergangsvorschrift und das Gesetz in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, anzuwenden.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a.F. (UVPG in der Fassung vom 25.07.2013).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der

#### **Stadt Neus**

Gemarkung Norf, Flur 5

Gemarkung Rosellen, Flur 18

#### **Stadt Dormagen**

Gemarkung Nievenheim Flur 11, 12, 13, 15, 21, 23

Gemarkung Zons Flur 5, 13

Gemarkung Dormagen	Flur 2, 12, 17, 18, 42
Gemarkung Straberg	Flur 2
Gemarkung Hackenbroich	Flur 3, 4
Gemarkung Broich	Flur 5

### **Stadt Rommerskirchen**

Gemarkung Frixheim-Anstel	Flur 17
---------------------------	---------

beansprucht.

Das Deckblatt liegt in der Zeit vom 22.09.2021 bis 21.10.2021

bei der **Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 0.24, Erdgeschoss** während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;  
 Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;  
 Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Stadt Dormagen (<https://dormagen.de/rathausonline/bekanntmachungen-der-stadt-dormagen/>) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp>) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen § 27a Abs. 1 VwVfG NRW.

Jeder, dessen Belange durch **die im Deckblatt dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker als bisher berührt** werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 04.11.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf oder der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 0.24, Erdgeschoss, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Anderweitige, nicht die im Deckblatt 4 dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.** Die aufgrund der in 2009, 2017 und 2019 erfolgten Offenlagen fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 25.07.2013 beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de)) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de)). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite **ein** Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§

17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG in der Fassung vom 25.07.2013 notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 25.07.2013 ist.

### **Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Dormagen, den 31.08.2021

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

Erik Lierenfeld